

Jugendhilfeausschuss Stadt Kamen am 03.03.2020



**KiBiz-Änderungen ab dem
Kindergartenjahr 2020/2021
mit Auswirkungen auf die
Betriebskostenförderung**

§ 24 KiBiz – Landeszuschuss für Kindertagespflege

BISHER

804 € pro Kind

2.814 € pro Kind mit Behinderung

Voraussetzungen für den Landeszuschuss:

- Tagespflegeerlaubnis
- Tagespflegeperson will das Kind mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen
- Qualifikation
- Regelung zu Ausfallzeiten
- Laufende Geldleistung

NEU

1.109 € pro Kind

3.182 € pro Kind mit Behinderung

Zusätzliche Voraussetzungen, § 24 Abs. 3 KiBiz:

- 5 Stunden Fortbildung pro Jahr
- 1 Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit/Kind/Woche wird finanziert
- Bezahlte Eingewöhnungszeit
- Laufende Geldleistung auch bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes
- Jährliche Anpassung der Geldleistung
- Spätestens ab 2022/2023: QHB-Qualifikation für alle neuen Tagespflegepersonen

§ 24 KiBiz – Landeszusschuss für Kindertagespflege

BISHER

Endabrechnung bis 15.10.:

- Angabe der angebotenen Plätze und Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse
- Keine Nachzahlungen bei weiteren Plätzen

Verwendungsnachweis

-keiner-

NEU

Endabrechnung bis 30.11.:

- Abweichungen zwischen Antrag und Inanspruchnahme sind zu berücksichtigen, also Rückzahlungen und Nachzahlungen

Verwendungsnachweis bis 30.06. inklusive

- Zahl der Tagespflegepersonen
- Zahl der Kinder
- Art der Regelung für Ausfallzeiten
- ggf. Anzahl der Tagespflegepersonen mit Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

§ 27 KiBiz – Schließtage

BISHER

Maximal **30** Schließtage pro Jahr als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

NEU

Maximal **27** Schließtage pro Jahr als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

§ 33 KiBiz – Kindpauschalenbudget

BISHER

Separate Zuschüsse neben Kindpauschalen:

- Zusätzliche U3-Pauschalen
- Verfügungspauschalen
- Zuschuss zur Qualitätssicherung
- Zuschuss zu den Kindpauschalen

NEU

Kindpauschalen als „Basisförderung“
= Integration separater Zuschüsse auf Basis des bisherigen pauschalierten Systems mit Gruppenformtabelle und Planungsgarantie

Erhöhung der Kindpauschalen aus Mitteln des Landes und der Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Tarifentwicklung des Personals

Klarstellung: Bis Schuleintritt ist eine Betreuungszeit von 45 Stunden möglich

§ 34 KiBiz – Mietzuschuss

BISHER

Mietpauschale pro m² und Monat:
10,84 € für Kommunen ab 100.000 Einwohner
8,60 € für sonstige Kommunen

Steigerung: + 1,5 % im Vergleich zu Vorjahr

Abzugsbetrag von 3.014,37 € pro Gruppe
Steigerung: + 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr

NEU

Mietpauschale pro m² und Monat:
11,00 € für Kommunen ab 100.000 Einwohner
8,73 € für sonstige Kommunen

Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex

Übrige Miet-Regelungen in DVO unverändert

Abzugsbetrag von 3.059,60 € pro Gruppe
Steigerung gemäß § 37 KiBiz

Inkl. DVO-Entwurf

§ 36 und 38 KiBiz – Jugendamts- und Landeszuschüsse

Für Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten

| | Bisher | | | | Neu | | | |
|----------------|----------------|---------------------|--------------------|--------------|----------------|---------------------|--------------------|---------------|
| | Kirchl. Träger | Andere freie Träger | Eltern-initiativen | Komm. Träger | Kirchl. Träger | Andere freie Träger | Eltern-initiativen | Komm. Träger |
| Landesanteil | 36,5 % | 36,0 % | 38,5 % | 30,0 % | 40,3 % | 40,0 % | 42,3 % | 40,2 % |
| + Anteil JA | 51,5 % | 55,0 % | 57,5 % | 49,0 % | 49,4 % | 52,2 % | 54,3 % | 47,3 % |
| = Zuschuss JA | 88,0 % | 91,0 % | 96,0 % | 79,0 % | 89,7 % | 92,2 % | 96,6 % | 87,5 % |
| + Trägeranteil | 12,0 % | 9,0 % | 4,0 % | 21,0 % | 10,3 % | 7,8 % | 3,4 % | 12,5 % |

| | Bisher | Neu |
|--|---------|---------|
| Konnextitätsanteil für U3-Kindpauschalen | 22,46 % | 19,01 % |

§ 37 KiBiz – Anpassung der Finanzierung

BISHER

Veränderung von Jahr zu Jahr:

- Kindpauschalen/Planungsgarantie 3 %
- Zusätzliche U3-Pauschale: keine Erhöhung
- Verfügungspauschale: keine Erhöhung
- Abzugsbetrag bei Mieten 1,5 %
- Tagespflege: nicht jedes Jahr
- Familienzentren: keine Erhöhung
- plusKITAs/Sprachförderung: keine Erhöhung

NEU

Berücksichtigung der tatsächlichen
Kostenentwicklungen ab 2021/2022

Fortschreibungsrate

- zu 9 Teilen** aus Kostenentwicklung für
pädagogisches Personal nach TVöD – SuE
- zu 1 Teil** aus Kostenentwicklung nach
Verbraucherpreisindex

Gültig für Tagespflegepauschalen, Kindpauschalen, Planungsgarantie, Abzugsbetrag bei Mieten, Familienzentren, plusKITAs/Sprachförderung und ab 2023/2024 für Flexibilisierung

§ 43 KiBiz – Familienzentren

BISHER

13.000 € pro Familienzentrum
+1.000 € bei bes. Unterstützungsbedarf

besondere Aufgaben:

- Informations- und Beratungsangebote
- Kontakt zu Tagespflege
- Kinderbetreuung außerhalb üblicher Öffnungszeiten
- Sprachförderung

Aufnahme in örtliche Jugendhilfeplanung

Antragsfristen:

15.03. für zertifizierte Familienzentren

15.06. für neue Familienzentren

NEU

20.000 € pro Familienzentrum

Jährliche Erhöhung nach § 37 KiBiz

Veränderung der besonderen Aufgaben:

- Mitwirkung an Präventionsangeboten als neues Pflichtthema
- Kindertagespflege nicht mehr genannt

§ 45 KiBiz – plusKITAs und andere Einrichtungen mit Sprachförderbedarf

BISHER

Landesweit
45 Mio. € für plusKITAs
25 Mio. € für Sprachförderung

Mind. 25.000 € pro Kita
bzw. mind. 5.000 € pro Kita

NEU

Landesweit
100 Mio. € für plusKITAs und andere
Einrichtungen mit Sprachförderbedarf

Mind. 30.000 € pro Kita

Jährliche Erhöhung nach § 37 KiBiz

Ermessensentscheidung bis 2024/2025:
In Ausnahmefällen separate Weiterführung
der Sprachförderung, mind. 5.000 €

Landeszuschuss je Jugendamt siehe
Rundschreiben Nr. 30/2019

§ 45 KiBiz – plusKITAs und andere Einrichtungen mit Sprachförderbedarf

Unveränderte Regelungen

Auswahlentscheidung im Jugendamt anhand von

- den in § 45 genannten Indikatoren:
 - zu 75 % SGB II-Leistungsbezug und
 - zu 25 % nicht deutschsprachige Familie
- den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kitas und Familienzentren“
- anderen Indikatoren aus der örtlichen Sozialplanung

Auswahlentscheidung kann nach 15.03. getroffen werden, falls erforderlich

Aufnahme in örtliche Jugendhilfeplanung für mindestens 5 Jahre

§ 46 KiBiz – Landesförderung der Qualifizierung

NEU

| Belegter Praktikumsplatz | Landeszuschuss |
|--|-----------------------|
| für Schüler/-innen im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung (piA1-Zuschuss) | 8.000 € |
| für Schüler/-innen im zweiten oder dritten Jahr ihrer praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung (piA2/3-Zuschuss) | 4.000 € |
| für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Erzieher-Ausbildung (BP-Zuschuss) | 4.000 € |
| Für angehende Kindertagespflegepersonen mit QHB-Qualifizierung (QHB-Zuschuss) | 2.000 € |

- Antragsfrist: 15.03. sowie ergänzende unterjährige Termine
- Voraussetzung: tarifliche oder entsprechende Vergütung
- Jahrespauschale

§ 47 KiBiz – Landesförderung der Fachberatung

NEU

Landeszuschuss von
1.000 € pro Kindertageseinrichtung bzw.
500 € pro Kindertagespflegeperson

Bei Bedarf: Weiterleitung des Zuschusses vom Kita-Träger an regionale Zusammenschlüsse oder überörtliche Verbände des Trägers

Kein separater Antrag von Einrichtungs-/Trägerebene, sondern Ermittlung des Zuschusses

- Für Kitas automatisch aufgrund Kita-Zahl im Zuschussantrag
- Für Kindertagespflege nach Angabe der Tagespflegepersonen-Zahl durch JA im Antrag
- Keine Berücksichtigung von Abweichungen gegenüber der Meldung zum 15.03.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist noch zu schließen

§ 48 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten

NEU

Zeitlich flexible Angebotsformen in der Kindertagesbetreuung

Nr. 1 – Kita-Öffnungszeiten über 47 Stunden wöchentlich

Nr. 2 – Kita-Öffnungszeiten an Wochenend-/ Feiertagen

Nr. 3 – Öffnungszeiten nach 17 Uhr und vor 7 Uhr

Nr. 4 – bei Kitas mit 15 oder weniger Schließtagen: Finanzierung von bis zu 15 Schließtagen

Nr. 5 – Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder kurzfristig erhöhtem Bedarf und Notfallangebote

Nr. 6 – ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1

Aufnahme in örtliche Jugendhilfeplanung; falls erforderlich auch nach 15.03.



Gewährung eines pauschalierten Zuschusses für das Angebot (Landeszuschuss erhöht um 25 %)

§ 39 KiBiz – Verwendungsnachweis Jugendamtsebene

BISHER

Frist JA an LJA: 30.04. des Folgejahres

Jugendamt und Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen **Prüfung** berechtigt

Berechtigung des JA zur **Rückforderung** bei nicht zweckentsprechender oder nicht an den Vorgaben zu Personalausstattung und Gruppenstärke ausgerichteter Verwendung

NEU

Frist JA an LJA: 30.06. des Folgejahres

Kindertagespflegepauschalen

Jugendamt und Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen **Prüfung** berechtigt **und verpflichtet**

Weiterhin Berechtigung des JA zur **Rückforderung; Mindestausstattung** in diesem Sinne (§ 36 Abs. 4):

- Leitungsstunden nach § 29 Abs. 2
- Fachkraftstunden gemäß Anlage
- In GF III EK-Stunden in gleicher Höhe
(bisheriger erster Wert zzgl. Leitung)

§ 40 KiBiz – Rücklagen

BISHER

Überschüsse inklusive Trägeranteil sind einer Rücklage zuzuführen

Höchstbetrag der Rücklage:

- Max. 10 % des Kindpauschalenbudgets
- Max. 15 % des Kindpauschalenbudgets bei Erreichen des 2. Wertes

- Bei Eigentum etc.: zuzüglich 6-facher Miet-Abzugsbetrag pro Gruppe
- Beträge über Höchstbetrag sind zu erstatten, aber Regelungen seit 2017/2018 ausgesetzt
- Keine Rücklagenzuführung erlaubt, falls erster Wert nicht erreicht

NEU

Überschüsse inklusive Trägeranteil sind einer Betriebskostenrücklage zuzuführen

Betriebskostenrücklage:

Max. 10 % der Einnahmen nach §§ 33, 35, 43, 45 KiBiz (Kindpauschalen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten, Familienzentren, plusKITA)

Investitionsrücklage bei Eigentümern daneben:

Max. 3.000 € pro Kindpauschale

Beträge über Höchstbetrag sind zu erstatten

§ 50 und 51 KiBiz – Elternbeiträge

BISHER

Das letzte Jahr vor Schulpflicht ist elternbeitragsfrei

Ausgleich des Landes von **5,1 %** der Ü3-Kindpauschalen zum Stand 15.03.

NEU

Die letzten beiden Jahre vor Schulpflicht sind elternbeitragsfrei

Ausgleich des Landes von **8,62 %** der Ü3-Kindpauschalen zum Stand 15.03.

Zuzahlungsverbot (Klarstellung)

= Festsetzung von Elternbeiträgen für Tagespflege und Kitas nur vom Jugendamt;

Ausnahmen: Entgelt für Mahlzeiten und Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen

Beitragshöhe/-staffelung für Tagespflege und Kitas sollen einander entsprechen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.